

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
18. Wahlperiode

Drucksache 18/
10.09.2012

Antrag der Fraktion der CDU

Strafbarkeit von exhibitionistischen Handlungen durch Frauen einführen

Gemäß § 183 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) sind exhibitionistische Handlungen von Männern strafbar. Die Norm sieht nur eine Täterschaft von Männern vor; Frauen bleiben bei exhibitionistischen Handlungen straffrei. Eine Rechtfertigung der Straffreiheit von Frauen vor dem Hintergrund, dass exhibitionistische Straftaten überwiegend von Männern erfolgen, ist nicht zielführend, denn exhibitionistische Handlungen werden auch von Frauen vorgenommen. Auch die Möglichkeit einer Strafbarkeit einer Frau gemäß § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses) bietet keine Rechtfertigung, denn die Tatbestandsvoraussetzungen von § 183a StGB sind andere als die von § 183 Abs. 1 StGB.

Im Zeitalter der Gleichberechtigung ist eine strafrechtliche Ungleichbehandlung von Männern und Frauen nicht hinnehmbar. Die Argumentation, dass eine exhibitionistische Handlung einer Frau möglicherweise weniger schockiert, als die eines Mannes greift zu kurz, denn eine Strafbarkeit gemäß § 183 Abs. 1 StGB ist nur dann gegeben, wenn sich jemand durch die Tat belästigt fühlt, es also ein Opfer gibt. Noch weniger ist diese Ungleichbehandlung nachvollziehbar, da das Opfer einer exhibitionistischen Handlung gemäß § 183 Abs. 1 StGB sowohl männlich als auch weiblich sein kann und gerade keine geschlechterspezifische Ungleichbehandlung vorgenommen wird.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, über den Bundesrat eine Gesetzesinitiative einzubringen, die vorsieht exhibitionistische Handlungen von Frauen gemäß § 183 Abs. 1 StGB genauso unter Strafe zu stellen, wie die von Männern.

Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU